



Resolution 2470 (2019)

**verabschiedet auf der 8531. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Mai 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#) und [2421 \(2018\)](#) und *in Bekräftigung* der Resolution [2107 \(2013\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und *betonend*, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh),

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Anstrengungen zur Stabilisierung nach dem Konflikt und den im Hinblick auf die Wiederherstellung, den Wiederaufbau und die Aussöhnung zunehmend anstehenden Aufgaben stellen, darunter die Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Regierung Iraks im Rahmen ihres nationalen Regierungsprogramms 2018-2022 zur Bekämpfung der Korruption und zur Stärkung tragfähiger und funktionstüchtiger staatlicher Institutionen unternimmt,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, Irak auch weiterhin mit fester Entschlossenheit bei seinen humanitären Anstrengungen sowie Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2020 zu verlängern;

2. *beschließt ferner*, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks an den Generalsekretär ([S/2019/414](#))



- a) der Bereitstellung von Rat, Unterstützung und Hilfe für die Regierung und das Volk Iraks bei der Förderung eines inklusiven politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler und lokaler Ebene Vorrang einräumen werden;
- b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitstellen werden:
- i) für die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission bei der Ausarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen und Referenden;
 - ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung von für die Regierung Iraks annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;
 - iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten in den Bemühungen zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;
 - iv) für die Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch über Grenzsicherheits-, Energie-, Umwelt-, Wasser- und Flüchtlingsfragen;
- c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen fördern, unterstützen und erleichtern werden:
- i) die Koordinierung und Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und, soweit angezeigt, die sichere, geordnete und freiwillige Rückkehr oder lokale Integration der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, einschließlich durch die Bemühungen des Landteams der Vereinten Nationen;
 - ii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen zur Verbesserung der Fähigkeit Iraks, wirksame grundlegende zivile und soziale Dienste für seine Bevölkerung, einschließlich im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Bildung, bereitzustellen, und weitere Unterstützung Iraks bei der aktiven Koordinierung der Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme auf regionaler und internationaler Ebene, auch durch eine wirksame Weiterverfolgung internationaler Zusagen;
 - iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds und andere Bemühungen im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;
 - iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch die von ihnen designierte Stellvertreterin;
- d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen fördern werden, um die Rechtsstaatlichkeit in Irak zu stärken, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen;

e) der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema in ihrem gesamten Mandat Rechnung tragen und der Regierung Iraks Rat und Hilfe dabei leisten werden, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;

f) die Bemühungen der Regierung Iraks und des Landesteam der Vereinten Nationen zur Stärkung des Kinderschutzes, einschließlich der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, unterstützen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *bekundet* seine Absicht, das Mandat der UNAMI bis 31. Mai 2020 oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, auch früher zu überprüfen;

5. *legt Gewicht* auf die weitere Umsetzung der aus der unabhängigen externen Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen durch die UNAMI, das Sekretariat sowie die Organisationen, Büros, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, wie mit Resolution [2367 \(2017\)](#) gefordert;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
